

Regenwasseranlagen

Leider wurde in der Vergangenheit immer wieder festgestellt, dass Regenwasseranlagen betrieben werden ohne entsprechende Genehmigung. Dies stellt zum einen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld bis zu 2.500,- € belegt werden kann, zum anderen kann dies bei unsachgemäßem Betrieb zu weitreichenden Beeinträchtigungen der gemeindlichen Trinkwasserversorgung führen.

Wenn Sie eine Regenwasseranlage betreiben oder beabsichtigen, eine solche zu errichten bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

Genehmigungsgrundlagen:

Baurechtlich gehört eine Brauchwasseranlage, als auch eine Regenwassersammelanlage (RWSA) zu den haustechnischen Anlagen, deren Errichtung oder Änderung keiner Genehmigung bedürfen. Dies gilt für Wasserbehälter mit einem Rauminhalt bis zu 50 cbm (Art. 57 Abs. 1 Nr. 6c BayBO). Dennoch sind die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an die bauliche Anlage gestellten Anforderungen einzuhalten. Dabei ist besonders auf DIN 1988 hinzuweisen, die u. a. eine unmittelbare Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Nichttrinkwasseranlagen u. a. aus hygienischen Gründen verbietet. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist bei Einbau einer RWSA in Häusern und Wohnungen nicht erforderlich, soweit das verwendete Brauchwasser nicht in ein Gewässer geleitet wird. Soll das Überlaufwasser aus der RWSA versickert werden, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

In den Gemeinden Walpertskirchen und Wörth sind die Anschlussberechtigten verpflichtet, auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, den gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken. Ausgenommen von diesem Benutzungszwang ist nur gesammeltes Niederschlagswasser, das ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet wird.

Für eine weitergehende Verwendung des Regenwassers ist ein Antrag auf teilweise Befreiung vom Benutzungszwang erforderlich.

Es ist grundsätzlich zwischen zwei Möglichkeiten der Regenwassernutzung zu unterscheiden:

1. gesammelte Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung:

keine Genehmigung erforderlich

2. gesammelte Niederschlagswasser sowohl zur Gartenbewässerung als auch im Wohnbereich (z.B. WC-Spülung, Waschmaschine etc.):

Befreiung vom Benutzungszwang erforderlich

Vor Errichtung ist schriftlich ein formloser Antrag an die Gemeinde zu stellen. Dabei ist das geplante Vorhaben zu erläutern und anhand von Plänen die beabsichtigte Ausführung darzulegen. Der Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen ist sicherzustellen. Eine unmittelbare Verbindung der Leitungssysteme für Trinkwasser und Regenwasser ist nicht zulässig. Außerdem sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verwechslung und zum Schutz vor unbefugter Benutzung (z.B. durch Kinder) zu treffen. Die Nachspeisemöglichkeit von Trinkwasser in das Regenwassersystem muss durch eine Luftbrücke von mindestens 30 cm getrennt sein. Es muss sichergestellt sein, dass in keinem Fall Regenwasser in den Trinkwasserkreislauf gelangen kann.

- In der **Gemeinde Walpertskirchen** wird hinsichtlich der Kanalbenutzungsgebühr bei Betrieb einer Regenwasseranlage ein Zuschlag von derzeit 15 m³ pro Person/Jahr erhoben.
- In der **Gemeinde Wörth** ist die Inbetriebnahme dem Abwasserzweckverband Erdinger Moos anzuzeigen und hinsichtlich der Kanalbenutzungsgebühr eine Vereinbarung zu treffen (derzeit 15 m³ pro Person/Jahr Zuschlag).

Bauherren, die an der Errichtung einer solchen Anlage interessiert sind erhalten auf Anfrage weitergehende Informationen. Die Bauhofmitarbeiter werden im Zuge der regelmäßigen Auswechslung der Wasserzähler alle Wasserhausanschlüsse überprüfen und darauf achten, in welchem Haushalt eine Regenwasseranlage vorhanden ist und dies der Verwaltung melden. Sofern keine entsprechende Genehmigung vorliegt, wird gemäß der gemeindlichen Wasserabgabesatzung (WAS) eine Geldbuße festgesetzt. Für Rückfragen steht ihnen gerne Frau Kollmannsperger, Tel. 08122/9759-24 zur Verfügung.